

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Machtkämpfe krimineller Clans in Nordrhein-Westfalen - droht ein Übergreifen auf Niedersachsen?**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 20.06.2023 - Drs. 19/1698  
an die Staatskanzlei übersandt am 22.06.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 21.07.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Eingewanderte arabisch-kurdisch-libanesisische Clans haben 40 Jahre nach ihrer Niederlassung in Deutschland kriminell ausgerichtete und Landesgrenzen überschreitende Familienstrukturen aufgebaut, die nach Medienberichten eine bedrohliche Größe erreicht haben<sup>1</sup>. Die Kriminalität, die sich aus den „ethnisch abgeschotteten Subkulturen“ heraus entwickelt hat, führt zunehmend auch zu Revier- und Verteilungskämpfen zwischen miteinander konkurrierenden Clans. Derzeit ist eine eskalierende Situation mit gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen syrischen und libanesischen Clans insbesondere im Ruhrgebiet zu beobachten<sup>2</sup>. Beobachtern zufolge hat die jahrzehntelange und in den letzten Jahren noch forcierte Weichenstellung der Bundesregierungen in der Migrationspolitik neben organisierter und clantypischer Kriminalität wie Rohheits-, Gewalt- und Betrugsdelikten mittlerweile auch zu Straßenkämpfen mit hunderten von beteiligten Migranten<sup>3</sup> geführt, es wird befürchtet, dass mancher heutiger Asylbewerber der Clankriminelle von morgen sein könnte<sup>4</sup>. Nach polizeilicher Einschätzung sei es derzeit gar nicht möglich, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen<sup>5</sup>.

Seit dem Jahr 2015 kommt es im Libanon zu ähnlichen Vorkommnissen, die von Beobachtern als „Syrienkrieg in Miniaturformat“ bezeichnet werden<sup>6</sup>. In Konflikt geraten seien dort libanesisische Alawiten, die Anhänger der syrischen Regierung seien, und sunnitische Syrer, die oppositionelle Kräfte in Syrien unterstützten.

Obgleich Clankriminelle regelmäßig migrantischen Familien entstammen, verfügen 25,5 % über die deutsche Staatsangehörigkeit<sup>7</sup>.

---

<sup>1</sup> vgl. [https://praxistipps.focus.de/clans-in-deutschland-von-abou-chaker-ueber-miri-bis-remmo\\_116032](https://praxistipps.focus.de/clans-in-deutschland-von-abou-chaker-ueber-miri-bis-remmo_116032)

<sup>2</sup> vgl. <https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/news-ausland/die-neue-clan-gewalt-wenn-der-syrer-stirbt-wird-es-noch-brutaler-84382604.bild.html>

<sup>3</sup> vgl. <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/clan-eskalation-im-ruhrpott-sie-wollen-die-vorherrschaft-auf-der-strasse-84374326.bild.html>; <https://www.blick.ch/ausland/libanesen-gegen-syrer-in-deutschland-familienclans-liefern-sich-blutige-strassenschlachten-mit-macheten-id18680593.html>

<sup>4</sup> vgl. <https://www.nzz.ch/meinung/der-andere-blick/willkommenskultur-fuer-kriminelle-clans-ld.1629577>

<sup>5</sup> vgl. <https://www.blick.ch/ausland/libanesen-gegen-syrer-in-deutschland-familienclans-liefern-sich-blutige-strassenschlachten-mit-macheten-id18680593.html>

<sup>6</sup> vgl. <https://www.deutschlandfunk.de/auswanderernation-libanon-die-neue-hidschra-100.html>

<sup>7</sup> vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1058034/umfrage/verteilung-der-staatsangehoerigkeiten-bei-der-clankriminalitaet-in-deutschland/>

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Bekämpfung der Clankriminalität stellt seit Jahren einen Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung bei der Polizei und den Staatsanwaltschaften Niedersachsen dar. Die damit verbundenen Ziele bestehen insbesondere darin, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, den Bestand des Staates sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung zu garantieren und hierzu eine konsequente und effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Aufgrund dieser Zielsetzungen sind entsprechende Strukturen für eine umfassende Bekämpfungsstrategie geschaffen worden. Ausführlich wurde darüber durch die Landesregierung bereits in der Drucksache 18/11510 vom 14.07.2022 sowie in der Vorlage 1 zur Drucksache 19/871 vom 05.06.2023 berichtet. Hervorzuheben sind die Erstellung einer Landesrahmenkonzeption aufseiten der Polizei, welche ein umfassendes Maßnahmenbündel enthält, die Einführung einer gemeinsamen Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei sowie die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Rahmen der genannten Drucksachen verwiesen.

#### **1. Besteht nach Einschätzung der Landesregierung die Gefahr, dass die gegenwärtigen gewalttätigen Auseinandersetzungen verfeindeter Clans in Nordrhein-Westfalen sich auf Niedersachsen ausbreiten?**

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind unter den Beteiligten an den Auseinandersetzungen vom 16.06.2023 in Essen keine Personen aus Niedersachsen. Anhaltspunkte für eine Ausweitung dieser Auseinandersetzungen auf das Gebiet Niedersachsens sind daher aktuell nicht gegeben.

#### **2. Hat die Landesregierung Kenntnisse über kriminelle Aktivitäten von Clans in Niedersachsen, die derzeit an den gewalttätigen Auseinandersetzungen in Nordrhein-Westfalen beteiligt sind?**

Siehe Antwort zur Frage 1.

#### **3. Besteht ein Informationsaustausch zwischen offiziellen Stellen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zur Lagebildentwicklung in den beiden Bundesländern?**

Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen stehen in einem intensiven und regelmäßigen polizeilichen sowie justiziellen Informationsaustausch. In diesem Rahmen erfolgt ebenfalls der jeweilige Austausch von Lagebildern.

Der polizeiliche Austausch findet insbesondere zwischen dem Landeskriminalamt Niedersachsen und dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen statt. Anlassbezogen tauschen sich bei konkreten länderübergreifenden Bezügen ebenfalls die jeweils betroffenen Polizeidienststellen aus.

Die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle (ZOK) steht in intensivem, regelmäßigem Kontakt mit der bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf angesiedelten Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten (ZeOS).

Darüber hinaus nehmen Vertretende der nordrhein-westfälischen Justiz und Polizei auf Einladung der ZOK und des Landeskriminalamtes Niedersachsen regelmäßig an der jährlich stattfindenden Arbeitstagung zu Fragen der Verfolgung von Clankriminalität teil, die die ZOK gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen ausrichtet. Dabei erfolgt auch ein fachlicher Austausch zwischen niedersächsischen und nordrhein-westfälischen Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften sowie Vertreterinnen und Vertretern der Polizei zum Stand der Bekämpfung der Clankriminalität im jeweiligen Bundesland.

**4. Durch welche Präventivmaßnahmen soll nach Kenntnis der Landesregierung ein Übergreifen der gewalttätigen Clan-Auseinandersetzungen in Nordrhein-Westfalen auf Niedersachsen verhindert werden?**

Die zugrunde liegende Auseinandersetzung hat in Nordrhein-Westfalen stattgefunden. Diesbezügliche parlamentarische Befassungen zu möglichen Maßnahmen obliegen grundsätzlich dem Landtag in Nordrhein-Westfalen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

**5. Wie viele Straftaten wurden durch Angehörige krimineller Clans oder unter Ausnutzung krimineller Clanstrukturen seit dem Jahr 2017 in Niedersachsen aufgedeckt, und wie war jeweils das Ausbreitungsgebiet der involvierten Clans bezogen auf die Bundesländer (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Deliktarten und Bezeichnung des jeweilig involvierten Clans)?**

In Niedersachsen wurden seit dem Jahr 2017 nachfolgende Straftaten erfasst, die der Clankriminalität zugeordnet werden:

Deliktsarten	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Straftaten gegen das Leben</b>	4	3	7	6	14	14
<b>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>	10	8	12	18	22	35
<b>Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit</b>	425	300	569	754	946	1.268
<b>Diebstahlsdelikte</b>	244	118	216	239	280	439
<b>Vermögens- und Fälschungsdelikte</b>	211	101	165	248	349	839
<b>Sonstige Straftatbestände (StGB)</b>	283	154	273	425	636	947
<b>Strafrechtliche Nebengesetze</b>	154	92	253	261	594	444
<b>Verkehrsstraftaten</b>	70	62	89	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung
<b>Politisch motivierte Kriminalität (ohne deliktische Zuordnung)</b>	0	0	1	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1 401</b>	<b>838</b>	<b>1 585</b>	<b>1 951</b>	<b>2 841</b>	<b>3 986</b>

Die Betrachtung und die Analyse des Phänomens der Clankriminalität wurde in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt, sodass eine Vergleichbarkeit der Daten nur eingeschränkt möglich ist. Die Steigerung der Fallzahlen im vergangenen Jahr ist sowohl auf einige Umfangsverfahren als auch auf eine durch intensive Befassung mit den Strukturen verbesserte phänomenbezogene Zuordnung zurückzuführen. Daneben dürften auch mit der Beendigung pandemischer Beschränkungen zusammenhängende, allgemein festgestellte Effekte zur Fallzahlenerhöhung beigetragen haben.

Im Übrigen wird auf das am 26.06.2023 veröffentlichte Gemeinsame Lagebild von Polizei und Justiz, Clankriminalität in Niedersachsen 2022, verwiesen.

Daten zu den jeweils involvierten Clans werden nicht erhoben.

**6. Welche Erkenntnisse über die Strukturen, Arbeitsweisen und überregionalen Verflechtungen von Clans in Niedersachsen hat die Landesregierung?**

Clankriminalität ist in Niedersachsen sowohl in städtischen als auch in ländlichen Bereichen festzustellen und umfasst nahezu sämtliche Deliktsarten und -qualitäten. Gemäß der zwischen Polizei und Justiz abgestimmten Definition sind Kriminelle Clanstrukturen gekennzeichnet durch die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten jeglicher Deliktsart und -schwere aus diesem Umfeld, das sich durch ein hohes kriminelles Potenzial und eine allgemein rechtsfeindliche Gesinnung auszeichnet. Strukturen, Arbeitsweisen und überregionale Verflechtungen sind daher vom Einzelfall abhängig.

Gleichwohl zeigen die ebenfalls zwischen der Polizei und der Justiz abgestimmten Indikatoren, die eine Zuordnung von Personen zur Clankriminalität ermöglichen, wesentliche Erkenntnisse über die Strukturen und Arbeitsweisen krimineller Clanangehöriger in Niedersachsen auf.

Hierbei handelt es sich um

- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen unter Ausnutzung clanimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale,
- ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft, welche durch ein hohes Mobilisierungspotenzial gestützt wird,
- das Ausleben eines stark überhöhten familiären Ehrbegriffs und das innerfamiliäre Sanktionieren von Verstößen gegen diesen Ehrbegriff,
- das Voranstellen von familieninternen, oft im Gewohnheitsrecht verwurzelten Normen über das Gesetz und die Verfassung,
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft, die mitunter Aspekte einer Ghettoisierung bis hin zur inneren Abschottung enthält und ein bewusstes oder generelles Ablehnen der allgemeinen Rechtsordnung erkennen lässt,
- ein übertrieben selbstsicheres und dominantes Auftreten gegenüber der Polizei
- das gezielte Einschüchtern von Polizeibeamtinnen und -beamten sowie anderen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern,
- das rücksichtslose Nichtbeachten bestehender Rechtsvorschriften insbesondere im Verkehrsbereich und im Zusammenhang mit hochwertigen Fahrzeugen,
- eine den Rechtsstaat umgehende oder unterlaufende Paralleljustiz,
- eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur,
- die Duldung, Verteidigung, Förderung oder Verharmlosung von Straftaten von Clanangehörigen, zumeist unter der Prämisse, dass der Clan vom Verhalten finanziell oder ideell (Ehre, Ansehen, Einfluss) profitiert,
- die gezielte Einbindung von Personen als sogenannte Strohfrauen und -männer, Kontaktpersonen und/oder Täterinnen und Täter, die nicht in der jeweils in Rede stehenden verwandtschaftlichen Beziehung stehen bzw. eine andere ethnische Herkunft haben, um kriminelle Strukturen zu verschleiern,
- das erhebliche Streben nach Vermögen und Statussymbolen unter Missachtung der bestehenden Gesetze und Regelungen,
- eine in Teilbereichen endogame Heiratspraxis, also Clanangehörige heiraten ausschließlich innerhalb des eigenen Clans,
- das Ausnutzen staatlicher Sozialsysteme oder staatlicher Leistungen oder
- die unklare Herkunft finanzieller Mittel oder in erkennbarem Widerspruch zu legal verfügbaren Geldern stehende Verwendung finanzieller Mittel.

Die Indikatoren sind bei einzelnen kriminellen Clanangehörigen partiell und in unterschiedlichster Ausprägung festzustellen.

Ferner ist zu konstatieren, dass kriminelle Clanangehörige verschiedene überregionale Verflechtungen aufweisen, die in der Regel direkt verwandtschaftlich begründet oder durch Heiraten zwischen verschiedenen Familien entstanden sind. Diese Verbindungen sind teilweise auch länder- und staatenübergreifend.

Im Übrigen wird auf das am 26.06.2023 veröffentlichte Gemeinsame Lagebild von Polizei und Justiz, Clankriminalität in Niedersachsen 2022, hingewiesen.

**7. Wie viele strafrechtliche Verurteilungen von kriminellen Mitgliedern niedersächsischer Clans gab es im ersten Quartal 2023 in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Deliktarten)?**

Nach Auskunft des Zentralen IT-Betriebs Niedersächsische Justiz (ZIB) sind im ersten Quartal 2023 in Niedersachsen 53 Verurteilungen erfolgt, die mit dem Auswertungsmarker „Clankriminalität“ gekennzeichnet waren. Eine Aufschlüsselung nach Deliktarten kann hierzu jedoch auch mit technischer Unterstützung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht geleistet werden.

**8. Hat die Landesregierung Kenntnisse über die Größe des gesamten Personenpotenzials der Clans in Niedersachsen? Falls ja, bitte aufschlüsseln nach aktueller und früherer Staatsangehörigkeit sowie ethnischer Herkunft.**

Aufgrund der im Hellfeld bekannten Straftaten, die der Clankriminalität zugeordnet werden, wird von einer mittleren vierstelligen Anzahl krimineller Clanangehöriger ausgegangen.

Ausgehend von den im Jahr 2022 konkret ermittelten 3 323 Tatverdächtigen, sind die Staatsangehörigkeiten wie folgt aufgeschlüsselt:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige	Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige
deutsch	1 829	nordmazedonisch	19
türkisch	274	russisch	18
syrisch	216	georgisch	17
rumänisch	206	polnisch	13
serbisch	123	albanisch	12
libanesisch	121	italienisch	9
irakisch	113	iranisch	8
kosovarisch	94	bosnisch/montenegrinisch	6
afghanisch	26	griechisch	5
bulgarisch	21	lettisch	4
montenegrinisch	20		

Die weiteren 64 Tatverdächtigen besitzen eine Staatsangehörigkeit aus 39 weiteren Staaten, hauptsächlich aus Europa und Asien. Zu 105 Tatverdächtigen war keine Staatsangehörigkeit erfasst.

Eine etwaige vorherige Staatsangehörigkeit sowie eine ethnische Herkunft werden nicht erfasst.

**9. Hat die Landesregierung Kenntnisse über den legalen Waffenbesitz von Mitgliedern niedersächsischer Clans, und falls ja, welche?**

Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach dem WaffG werden durch die zuständige Behörde im Einzelfall intensiv geprüft. Bei strafrechtlicher Relevanz einer Person, also einer rechtskräftigen Verurteilung, ist eine Erlaubnis nach § 5 WaffG regelmäßig zu versagen. Anlässlich der Begehung von Straftaten werden regelmäßig die vorhandenen Erlaubnisse - auch auf polizeiliche Initiative hin - überprüft und im Bedarfsfall weitergehende Maßnahmen eingeleitet.

**10. Kann die Landesregierung einen kausalen Zusammenhang zwischen massenhafter Zuwanderung aus dem arabisch-kurdisch-libanesischen Raum und sich neu entwickelnden Clanstrukturen in Niedersachsen erkennen?**

Ein kausaler Zusammenhang ist nicht erkennbar. Eine Zuwanderung aus Herkunftsregionen, in denen eine Stammes- oder Clankultur ausgeprägt ist, kann bei Zuwanderung auch zu sich neu entwickelnden Clanstrukturen in Niedersachsen führen. Diese müssen sich nicht per se zu kriminellen Clanstrukturen ausbilden.

**11. Sieht die Landesregierung die niedersächsische Polizei ausreichend gewappnet für einen Einsatz ähnlichen Ausmaßes in unserem Land?**

Ja.

**12. Haben sich in Niedersachsen bislang Konflikte zwischen libanesischen und syrischen Gruppen ereignet? Falls ja, wird um Darstellung des Hergangs und der bekannten Hintergründe gebeten.**

Ja, vereinzelt waren in Niedersachsen Konflikte zwischen libanesischen und syrischen Gruppen festzustellen. Es handelte sich zumeist um Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte zwischen einzelnen oder mehreren Personen.

**13. Ergreift die Landesregierung Maßnahmen, um den Import fremder ethnisch oder religiös aufgeladener Konflikte in Niedersachsen zu unterbinden? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?**

Soweit ein solcher Konflikt konkret erkennbar wird, werden einzelfallbezogen geeignete, erforderliche und auf Verhältnismäßigkeit geprüfte Maßnahmen u. a. auf Grundlage des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes getroffen.

**14. Wie viele libanesische und syrische Staatsangehörige leben derzeit in Niedersachsen, und gibt es jeweils bestimmte Siedlungsschwerpunkte innerhalb Niedersachsens?**

Nach dem Ausländerzentralregister hielten sich am 31.05.2023 insgesamt 7 447 libanesische und insgesamt 96 897 syrische Staatsangehörige in Niedersachsen auf. Siedlungsschwerpunkte bestehen innerhalb Niedersachsens nicht.

**15. Ergreift die Landesregierung Maßnahmen, damit Asylbewerber sich nicht kriminellen Clans anschließen? Falls ja, welche?**

Zunächst ist zu konstatieren, dass ein Clan eine Gruppe von Personen ist, die durch eine gemeinsame ethnische Herkunft und durch verwandtschaftliche Beziehungen, verbunden ist. Da eine verwandtschaftliche Beziehung wesentlich für die Zugehörigkeit zu einem Clan ist, haben andere außenstehende Personen insofern nicht die Möglichkeit, sich einem Clan anzuschließen.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass bei der Bekämpfung der Clankriminalität in Niedersachsen ausschließlich kriminelle Angehörige von Clans im konkreten Einzelfall betrachtet werden, da nicht alle Personen eines Clans per se kriminell sind.

**16. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der genannten Taten und der Anzahl deutscher Staatsangehöriger in diesem Umfeld die Pläne der Bundesregierung, die Einbürgerung ausländischer Personen zu erleichtern und derart zu beschleunigen, dass Ausländer bereits nach einem Aufenthalt von drei Jahren die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben können? Befürchtet die Landesregierung in diesem Zusammenhang eine Verzerrung der Statistiken im Hinblick auf die Aussagekraft bezüglich eines etwaigen Zusammenhangs zwischen dem Migrationsgeschehen und einer steigenden Zahl der Straftaten im Phänomenbereich Clankriminalität? Falls nein, warum nicht?**

Ein Zusammenhang zwischen der von der Bundesregierung beabsichtigten Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrecht und kriminellen Aktivitäten von Clans wird nicht gesehen. Der Referentenentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts des Bundes sieht vor, dass eine Einbür-

gerung in der Regel nach fünf Jahren möglich sein soll, bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen nach drei Jahren. Der für eine Einbürgerung erforderliche rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland ist nur eine Voraussetzung von mehreren Einbürgerungsvoraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. So werden Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber im Einbürgerungsverfahren u. a. dahin gehend überprüft, ob Sicherheitsbedenken gegen eine Einbürgerung bestehen und ob Straftaten begangen wurden, die eine Einbürgerung ausschließen.